

## Kirchgemeindeversammlung 8. Juni 2026

### Traktandum 5

#### Ausgangslage

Die im Jahr 2018 genehmigte Verfassung der Landeskirche Graubünden machte für die Kirchgemeinden neue Kirchgemeindeordnungen erforderlich. Die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz genehmigten die aktuelle Kirchgemeindeordnung in der ordentlichen Versammlung vom 29. November 2021. Mit dem neuen Kirchgemeindeggesetz, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, ergeben sich neue Möglichkeiten für die Kirchgemeinden. Deshalb beantragt der Vorstand eine Anpassung der aktuellen Kirchgemeindeordnung.

Wie bisher ist man aufgrund des Wohnsitzes der Kirchgemeinde zugehörig und steuerpflichtig. Das Kirchgemeindeggesetz ermöglicht jedoch, Reformierte mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde als Mitglieder aufzunehmen.

Für unsere Kirchgemeinde ist das vorteilhaft. Denn bisher mussten Vorstandsmitglieder, die beispielsweise nach Davos Dorf umzogen, zwingend aus dem Vorstand austreten. Dies, obwohl Verbundenheit und Engagement für die bisherige Kirchgemeinde weiterhin vorhanden waren.

Es gibt Ferienwohnungsbesitzer, die während ihres Aufenthalts als Zweitheimische am kirchlichen Leben teilnehmen und sich zugehörig fühlen. Das ist selbstverständlich ohne Mitgliedschaft möglich. Sobald jemand Verantwortung in der Kirchgemeinde übernimmt, ist eine Mitgliedschaft vorteilhaft oder gar zwingend.

#### Antrag

Der Vorstand empfiehlt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz auf Gesuch hin aufzunehmen und beantragt folgende rot markierten Ergänzungen der Artikel 5 und 6 der Kirchgemeindeordnung.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an, **Personelle Zugehörigkeit**

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

#### Art. 5a

## Zugehörigkeit ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann auf Gesuch hin weitere Personen als zugehörige Personen erklären, in folgenden Fällen:

- a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
- b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
- c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche der EKS angehören.

<sup>3</sup> Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Abs. 1 analog; im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Falls keine Kirchensteuer im Herkunftsland besteht, haben sie einen Beitrag von CHF 500 jährlich zu entrichten.

<sup>4</sup> Für zugehörige Personen sind Amtshandlungen und Segensfeiern kostenlos.

### Art. 6

Stimm- und  
Wahlrecht

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

<sup>2</sup> Zugehörige Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen über das Stimm- und Wahlrecht analog zu Abs. 1.